



Abkommen zwischen der Schweiz und China über soziale Sicherheit

Der Bundesrat hat kürzlich das Abkommen über soziale Sicherheit zwischen der Schweiz und China den Eidgenössischen Räten unterbreitet. Somit geht das Verfahren rund um die neue Vereinbarung mit China in die nächste Runde. Das Abkommen wurde bereits im September 2015 in Peking unterzeichnet und tritt nach Abschluss der parlamentarischen Genehmigungsverfahren in beiden Staaten in Kraft.

Mit diesem Abkommen wird nun auch mit China die Belastung einer doppelten Beitragspflicht von Sozialversicherungen für entsandte Mitarbeiter abgeschafft. Wie in allen Sozialversicherungsabkommen ist vorgesehen, dass Arbeitnehmer, die von ihrem Arbeitgeber in einen anderen Staat zu einer vorübergehenden Arbeitsleistung entsandt werden, weiterhin der Gesetzgebung des Ursprungslandes unterstellt bleiben und dort ihre Beiträge entrichten. Die entsandten Arbeitnehmer sind für diese Zeitdauer im Aufenthaltsland von denjenigen obligatorischen Versicherungen befreit, die vom Abkommen erfasst werden. Dafür muss vom Arbeitgeber eine entsprechende Entsendungsbescheinigung eingeholt werden. Das Abkommen mit China umfasst auf Seiten der Schweiz die AHV und die IV.

Die zurzeit aus der Schweiz nach China entsandten Mitarbeiter können auch nach Inkrafttreten des Abkommens beim endgültigen Verlassen Chinas die Rückerstattung ihrer Beiträge verlangen. Umgekehrt erhalten chinesische Staatsangehörige, welche die Schweiz definitiv verlassen, die bereits bezahlten AHV-Beiträge erstattet. Es ist jedoch kein Export von schweizerischen Renten vorgesehen.

Für weiterführende Informationen zu diesem Thema können unter folgendem Link verschiedene Merkblätter über die soziale Sicherheit für Entsandte eingesehen werden, die vom Bundesamt für Sozialversicherungen publiziert wurden:

<http://www.bsv.admin.ch/vollzug/documents/index/category:130/lang:deu>.

**Übersicht der Abkommen der Schweiz mit einzelnen Staaten über die soziale Sicherheit
(Stand: 1.1.2016)**

Australien	Niederlande ²
Belgien ²	Norwegen ³
Bosnien und Herzegowina ¹	Österreich ²
Bulgarien ²	Philippinen
Chile	Portugal ²
Dänemark ²	Quebec
Deutschland ²	Republik San Marino
Finnland ²	Schweden ²
Frankreich ²	Serbien ¹
Griechenland ²	Slowakische Republik ²
Indien	Slowenien ²
Irland ²	Spanien ²
Island ³	Südkorea
Israel	Tschechische Republik ²
Italien ²	Türkei
Japan	Ungarn ²
Jugoslawien (ehemals)	Uruguay
Kanada	USA
Liechtenstein ³	Vereinigtes Königreich von Grossbritannien und Nordirland ²
Luxemburg ²	Zypern ²
Mazedonien	
Montenegro ¹	

¹ In Ausarbeitung, bis zum Inkrafttreten gilt das Abkommen über Sozialversicherung mit dem ehemaligen Jugoslawien.

² Bei diesen Ländern gilt primär das bilaterale Abkommen mit der EU über den freien Personenverkehr, das auch die Beziehungen der Schweiz für den Bereich der sozialen Sicherheit im Verhältnis zu diesen Ländern regelt. Das bilaterale Abkommen mit der EU ersetzt somit weitgehend die „alten“ zweiseitigen Sozialversicherungsabkommen. Die „alten“ Sozialversicherungsabkommen gelten hingegen weiterhin (nur noch) für Tatbestände, die durch das EU-Abkommen nicht erfasst werden (z.B. für Drittstaatenangehörige).

³ Innerhalb der EFTA gilt die EFTA-Konvention, welche grösstenteils die gleichen Regelungen wie das Freizügigkeitsabkommen Schweiz/EU beinhaltet (so gelten ab 1.1.2016 neu die EU-Verordnungen Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009).

Übersicht der Abkommen über Sozialversicherungen in Ausarbeitung oder parlamentarischen Verfahren:

Argentinien
Brasilien
China

Contacts: **Richard J. Wuermli**, Certified Tax Expert, Managing Partner, TAX EXPERT International AG
Andreas Tschannen, MAS SUSPI in Business Law, TAX EXPERT International AG
Sandra Hornung, Consultant Tax, TAX EXPERT International AG

A Partnership for Success

TAX EXPERT International AG
Löwenstrasse 11
CH-8021 Zürich
Tel. +41 (0)44 225 85 85
Fax +41 (0)44 225 85 95
info@taxexpert.ch
www.taxexpert.ch

Treuhand EXPERT Global AG
Löwenstrasse 11
CH-8021 Zürich
Tel. +41 (0)44 225 85 50
Fax +41 (0)44 225 85 55
info@treuhandexpert.ch
www.treuhandexpert.ch

Financial EXPERT Global AG
Löwenstrasse 11
CH-8021 Zürich
Tel. +41 (0)44 225 85 25
Fax +41 (0)44 225 85 95
info@financialexpert.ch
www.financialexpert.ch

ADDED VALUE Wirtschaftsprüfungen
Riedmatt 9
CH-6300 Zug
Tel. +41 (0)41 711 08 00
Fax +41 (0)41 711 08 90
info@avwp.ch
www.avwp.ch

